

feribile dall'art. 393 CC, prendere i provvedimenti opportuni per far nominare un liquidatore.

Terminata la liquidazione, i beni rimanenti dovranno essere restituiti ai fondatori o ai loro eredi eventuali. Con le riserve risultanti da quanto precede circa la necessità di una liquidazione separata dei beni iscritti al nome della fondazione, detti beni sono infatti rimasti la proprietà dei fondatori a cui devono far ritorno. Giusta quanto dichiarato nella già citata sentenza (RU 73 II 89 consid. 8), la devoluzione del patrimonio ad un ente pubblico non entra in linea di conto, trattandosi d'una fondazione di famiglia che è dichiarata nulla solo perchè uno dei suoi scopi non resta entro i limiti fissati alla fondazione di famiglia dall'art. 335 cp. 1 CC. La devoluzione allo Stato o al Comune potrebbe tutt'al più aver luogo in linea sussidiaria, nei casi in cui la restituzione al fondatore od ai suoi eredi non fosse più possibile. Ma così non è in concreto.

6. — Dato che la fondazione dev'essere dichiarata nulla in virtù dei motivi suesposti, non occorre indagare se essa debba essere soppressa in applicazione dell'art. 88 cp. 1 CC perchè il suo fine originario, che è l'istituzione di borse di studio a favore dei discendenti del fu Giuseppe Polari, non può essere raggiunto.

Il Tribunale federale pronuncia :

Il ricorso è accolto nel senso che la fondazione convenuta è dichiarata nulla. Di conseguenza, la querelata sentenza 23 settembre 1948 della Camera civile del Tribunale d'appello del Cantone Ticino è annullata.

4. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Februar 1949 i. S. B. gegen Gemeinderat M.

Bevormundung wegen Freiheitsstrafe, Art. 371 ZGB.
Bleibt infolge *Anrechnung der Untersuchungshaft* die tatsächlich zu verbüßende Strafzeit unter einem Jahr, so ist nicht zu entmündigen.

Interdiction à raison de la détention, art. 371 CC.
Si par suite de l'imputation de la *détention préventive* la peine à subir par le condamné est effectivement de moins d'une année, il n'y a pas lieu de le pourvoir d'un tuteur.

Interdizione a motivo d'una pena privativa della libertà (art. 371 CC).
Se in seguito al *computo della detenzione preventiva* la pena che il condannato deve subire è effettivamente di meno d'un anno, non si deve assoggettarlo a tutela.

P. B., gewesener Gemeindeschreiber, wurde mit Urteil des Kriminalgerichts des Kantons Aargau vom 18. Mai 1948 wegen Veruntreuung und Urkundenfälschung zu 14 Monaten Gefängnis, abzüglich 90 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Nachdem er die Strafe angetreten hatte, ordnete der Gemeinderat M. über ihn die Vormundschaft gemäss Art. 371 ZGB an. Hiegegen führte der Verurteilte beim Bezirksamt und beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde mit der Begründung, eine Bevormundung habe nicht stattzufinden, da die von ihm tatsächlich abzusitzende Freiheitsstrafe infolge Anrechnung der Untersuchungshaft nur noch 11 Monate, also weniger als ein Jahr betrage. Die Bevormundung könne auch nicht mit einer praktischen Notwendigkeit begründet werden, da er in der Lage sei, seine Angelegenheiten selber zu besorgen.

Beide Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen. Der Regierungsrat führt aus, der Grund der Bevormundung nach Art. 371 ZGB liege nicht in der Freiheitsstrafe, sondern in der Notwendigkeit, die Interessen des Sträflings zu wahren. Wohl gebe es Fälle, wo die tatsächliche Internierung infolge Anrechnung der Untersuchungshaft nur noch wenige Monate betrage. Liege in solchen Fällen eine Notwendigkeit zur Interessenwahrung nicht vor, so möge es je nach den Verhältnissen gerechtfertigt erscheinen, im

Sinne der Auffassung Egger von einer Bevormundung abzusehen. Es sei allerdings zu berücksichtigen, dass eine Bevormundung nicht nur für die Dauer der Inhaftierung gelte, sondern von Gesetzes wegen auch für die Zeit der bedingten Entlassung (Art. 432 ZGB). Trotz kurzer Internierung sei es daher möglich, dass eine Bevormundung mehrere Jahre dauern könne und sich auch für die Zeit der bedingten Entlassung als zweckmässig erweise. Die Bevormundung sei aber dann, wenn die Verurteilung auf ein Jahr oder mehr laute, die effektive Strafzeit jedoch weniger als ein Jahr daure, auf jeden Fall anzuordnen, wenn eine Notwendigkeit, die Interessen des Verurteilten zu wahren, bestehe, was beim Beschwerdeführer angesichts einiger Betreibungen der Fall sei.

B. — Mit der vorliegenden Berufung hält der Interdizend an seiner Auffassung fest und macht weiter geltend, mit Verfügung der Justizdirektion vom 11. November 1948 werde er am 18. Dezember 1948, d.h. nach Verbüßung von $\frac{2}{3}$ der Strafzeit, bedingt entlassen.

Der Gemeinderat M. trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 371 ZGB gehört jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist, unter Vormundschaft. Ob für dieses Jahr abzustellen ist auf die Dauer der Strafe, wie sie in Anwendung des Strafmasses des Strafgesetzes ermittelt und ausgesprochen wurde, oder ob die Strafzeit massgebend ist, die nach einem allfälligen Abzug der Untersuchungshaft zu effektiver Verbüßung übrig bleibt, ist in der Literatur bestritten (vgl. Kommentar EGGER, Art. 371 N. 6; KAUFMANN, Art. 371 N. 5). Einen Anhaltspunkt für die Auslegung des Art. 371 bietet Art. 432 ZGB, wonach eine gemäss Art. 371 angeordnete Vormundschaft mit der Beendigung der Haft aufhört. Daraus geht hervor, dass die nach Art. 371 ZGB verfügte Bevormundung — abgesehen von dem in Art. 432

Abs. 2 geregelten Sonderfall der bloss zeitweisen oder bedingten Haftentlassung — ihren Grund nicht in der Verurteilung von einer bestimmten Schwere, sondern in der den Strafvollzug bildenden effektiven Freiheitsentziehung hat und lediglich dazu bestimmt ist, dem Verurteilten für die Zeit, während der er durch die Inhaftierung in der Wahrnehmung seiner Interessen behindert ist, einen Vertreter zu bestellen (BGE 62 II 69). Angesichts dieses Sinnes der Massnahme liegt die Auffassung nahe, dass Art. 371, der als Voraussetzung für dieselbe eine Minimaldauer der Freiheitsstrafe von einem Jahr verlangt, damit die Dauer der tatsächlichen Inhaftierung und nicht das auf Grund des Strafgesetzes festgesetzte Strafmass im Auge hat. Die gegenteilige Auslegung würde zu dem eigenartigen Ergebnis führen, dass in Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber durch die angerechnete Untersuchungshaft bis auf wenige Wochen abgebusst ist, eine Entmündigung erfolgen müsste, während sie zu unterbleiben hätte, wenn das Urteil z.B. auf 11 Monate Gefängnis ohne Anrechnung lautet. Wollte man auf das Strafmass abstellen, so müsste die Entmündigung sogar dann erfolgen, wenn die Strafe durch die Untersuchungshaft gänzlich erstanden ist, ebenso in Fällen einer bedingten Verurteilung, was beides mit Art. 432 ZGB, wonach die Entmündigung eine tatsächliche Haft zur Voraussetzung hat, nicht vereinbar wäre. Dafür, dass diese Konsequenzen dem Willen des Gesetzes nicht entsprechen würden, kann ausser den erwähnten Gründen auch auf den Art. 371 Abs. 2 hingewiesen werden, welcher die Strafvollzugsbehörde anweist, der für die Entmündigung zuständigen Stelle vom Strafantritt Mitteilung zu machen. Diese Vorschrift lässt erkennen, dass erst der Strafantritt Anlass zur Entmündigung gibt und nicht schon ein Urteil, das ein Strafmass von einem Jahr oder darüber ausfällt (BGE 62 II 68).

Ist mithin auf die Dauer der tatsächlich zu verbüssenden Freiheitsstrafe abzustellen, so ist im vorliegenden Fall, wo die Dauer der Inhaftierung zufolge der Anrechnung der

Untersuchungshaft — auch ohne Berücksichtigung einer inzwischen eingetretenen bedingten Entlassung — unter einem Jahr bleibt, der Bevormundungsgrund des Art. 371 ZGB nicht gegeben.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid sowie die Entmündigung aufgehoben.

II. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

5. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. März 1949 i. S. Z. gegen Z. und Konsorten.

Bäuerliches Erbrecht. Begriff der Eignung zur Übernahme des Gewerbes (Art. 620 Abs. 1 ZGB).

Droit successoral paysan. Aptitude à se charger de l'exploitation (art. 620 al. 1 CC).

Diritto successorio rurale. Idoneità ad assumere l'esercizio dell'azienda agricola (art. 620 cp. 1 CC).

Z., der eine Mittelschule besucht und die Rechte studiert, daneben aber von jeher im landwirtschaftlichen Betriebe seines Vaters mitgearbeitet hatte, verlangte nach dessen Tode, dass ihm der väterliche Hof (im Umfange von 9 Hektaren) nach bäuerlichem Erbrecht zum Ertragswert zugewiesen werde. Das Bundesgericht weist seine Klage in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ab.

Erwägungen:

1. — Beim streitigen Bauernhofe handelt es sich unbestritten um ein landwirtschaftliches Gewerbe, das eine wirtschaftliche Einheit bildet und eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bietet. Von den Erben ist

allein der Kläger bereit, das Gewerbe zu übernehmen. Nach Art. 620 ZGB ist es ihm daher zum Ertragswert auf Anrechnung zuzuweisen, wenn er als zur Übernahme geeignet erscheint.

2. — Die Eignung im Sinne von Art. 620 ZGB hängt in erster Linie davon ab, ob der Bewerber die beruflichen Fähigkeiten besitzt, die notwendig sind, um das in Betracht kommende Gewerbe zu führen. Wer über diese Fähigkeiten verfügt, ist deswegen jedoch nicht ohne weiteres zur Übernahme des Gewerbes geeignet. Vielmehr kommen bei der Beurteilung der Eignung auch die übrigen persönlichen Eigenschaften in Betracht, soweit anzunehmen ist, dass sie sich auf die Betriebsführung auswirken (vgl. BGE 47 II 261).

Das Mass der Anforderungen, die der Bewerber erfüllen muss, richtet sich nicht bloss nach Art und Umfang des in Frage stehenden Gewerbes, sondern auch darnach, unter welchen Bedingungen es zu übernehmen wäre. Schon unter dem bisherigen Rechte hat das Bundesgericht erklärt, dass an den Bewerber umso grössere Anforderungen gestellt werden müssen, je grösser die finanziellen Schwierigkeiten sind, denen er bei der Übernahme des Heimwesens begegnet (BGE 71 II 24; vgl. 66 II 98 f.). Mit der Revision der Bestimmungen über das bäuerliche Erbrecht hat dieser Gesichtspunkt an Bedeutung gewonnen, weil der neue Gesetzestext noch deutlicher als der alte erkennen lässt, dass das bäuerliche Erbrecht dazu beitragen soll, einen lebensfähigen Bauernstand zu erhalten. Die Eignung eines Bewerbers ist also nur zu bejahen, wenn seine beruflichen Fähigkeiten und seine sonstigen Eigenschaften so beschaffen sind, dass angenommen werden darf, er werde sich bei Übernahme unter den gegebenen Bedingungen auf dem Heimwesen behaupten können.

Im vorliegenden Falle ist die berufliche Eignung des Bewerbers unbestritten. Dagegen stellen die kantonalen Instanzen fest, der Kläger habe bisher einen Aufwand getrieben, der erheblich über seine Verhältnisse hinausgehe.